**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 14: Der Schutz von Computerprogrammen**

1. **Vertiefungshinweise:**

*Hertin,* Urheberrecht, 2. Aufl., München 2008, Rn. 200ff.; Rehbinder, Urheberrecht, 16. Aufl., München 2010, § 12; *Alpert,* Kommerzielle Online-Nutzung von Computerprogrammen, CR 2000, 345; *Baus,* Umgehung der Erschöpfungswirkung durch Zurückhaltung von Nutzungsrechten, MMR 2002, 14; *Bayreuther,* Zum Verhältnis zwischen Arbeits- Urheber- und Arbeitsnehmererfindungsrecht, GRUR 2003, 570; *Berger,* Urheberrechtliche Erschöpfungslehre und digitale Informationstechnologie, GRUR 2002, 198; Grützmacher, Das Recht des Softwarevertriebs, ITRB 2003, 199; *Koch,* Urheberrechtliche Beschränkungen und Kontrolle von Software-Nutzung, CR 2002, 629; *Marly,* Der Schutzgegenstand des urheberrechtlichen Softwareschutzes, GRUR 2012, 773; *Hoeren/Försterling,* Onlinevertrieb gebrauchter Software – Hintergründe und Konsequenzen der EuGH-Entscheidung „UsedSoft“, MMR 2012, 642; *Spindler,* Grenzen des Softwareschutzes, CR 2012, 417.

1. **Hinweise:**
2. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG gehören Computerprogramme zu den Sprachwerken. Sie werden definiert als eine Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt. Der Schutz von Computerprogrammen ist in den §§ 69a-69g UrhG gesondert geregelt, ansonsten finden gem. § 69a Abs. 4 UrhG die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen (§§ 15 ff. UrhG) Anwendung. Es gelten grundsätzlich die Ansprüche der §§ 97 ff. UrhG, wobei jedoch neben dem Vernichtungsanspruch der Anspruch aus § 69f UrhG hinzukommt, der die Vernichtung von Raubkopien gegenüber jedermann durchsetzen kann. Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Verletzten, wobei häufig das Recht auf Wahrung der Betriebsgeheimnisse des Verletzers entgegensteht. In diesem Fall wird auf den Besichtigungsanspruch gem. § 809 BGB zurückgegriffen.
3. § 69b bildet eine Sonderregelung zu § 43 UrhG und regelt den Schutz von Programmen, die während eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entstehen, zugunsten des Dienstherrn/Arbeitgebers. Demnach hat dieser grundsätzlich alle vermögensrechtlichen Befugnisse an den Programmen.
4. § 69c UrhG normiert die Rechte des Urhebers an Computerprogrammen.
5. Beim computerrechtlichen Vervielfältigungsrecht gem. § 69c Nr. 1 UrhG wird der allgemeine Vervielfältigungsbegriff gebraucht, sodass jegliches Abspeichern auf geeigneten Datenträgern wie z.B. auf CDs oder Disketten und auch bei Übernahme von Programmstrukturen davon umfasst ist. Es reicht aus, wenn ein kleiner Teil übernommen wird. Auch vorübergehendes Vervielfältigen ist zustimmungs-bedürftig. Darunter fällt jedoch nicht das bloße Aufrufen auf dem Bildschirm. Ob mit dem reinen Programmablauf eine Vervielfältigung zu bejahen ist, ist umstritten.
6. Das Recht zur Umarbeitung gem. § 69c Nr. 2 UrhG normiert ein Herstellungsverbot, das über ein einfaches Veröffentlichungsverbot wie in § 23 UrhG hinausgeht. Dies muss jedoch auch hier von der freien Benutzung nach § 24 UrhG abgegrenzt werden. Es werden beispielhaft drei Varianten genannt: Die Übersetzung, d.h. die Programmübertragung in eine andere Programmiersprache oder vom Source- in den Objektcode, die Bearbeitung, d.h. die Ergänzung des Source- oder Objekt-Codes, und das Arrangement. Eingeschränkt ist das Recht durch §§ 69d Abs. 1 und 69e UrhG.
7. Das Verbreitungsrecht nach § 69c Nr. 3 UrhG umfasst das Recht des öffentlichen Angebots bzw. des Inverkehrbringens, sowie das Recht zur Vermietung des Werkstücks. Für den Begriff der Verbreitung wird auf § 17 Abs. 1 UrhG zurückgegriffen, d.h. Verbreitung meint eine Verwertung des Werkes in körperlicher Form (z.B. CD oder USB-Stick). Jedoch fällt bereits das öffentliche Anpreisen (invitatio ad offerendum) als Teilakt des Inverkehrsbringens unter diesen Tatbestand. Inverkehrbringen liegt vor, wenn der Inhaber das Werk außerhalb seiner internen Sphäre stehenden Dritten überlässt. Das Verbreitungsrecht ist nach zulässiger Erstveröffentlichung erschöpft (Erschöpfungsgrundsatz, § 69c Abs. 3 S. 2 UrhG). Dies gilt jedoch nicht im Fall einer Vermietung. Nach h.M. fällt das Verbreiten in unkörperlicher Form, also via Internet, nicht unter den Tatbestand der Verbreitung. Die Systematik des § 15 UrhG werde sonst durchbrochen. Stattdessen wird hierin ein Fall des § 15 Abs. 2 UrhG gesehen. Trotzdem soll nach dem Grundsatzurteil des EuGH in Sachen UsedSoft (Urt. v. 3. 7. 2012 − C-128/11, NJW 2012, 2565) der Erschöpfungsgrundsatz gem. §§ 17 Abs. 2, 69c Nr. 3 S. 2 UrhG entsprechend anzuwenden sein (für andere digitale Güter außerhalb von Software str.).
8. § 69c Nr. 4 UrhG enthält ein Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung von Computerprogrammen, was vor allem bei Übermittlung durch das Internet relevant ist. Die Voraussetzungen gleichen denen des § 19a UrhG.
9. Die §§ 69d und 69e UrhG bilden Ausnahmen zu den Regelungen des § 69c UrhG und geben dem Nutzer gewisse Vervielfältigungs- und Umarbeitungsrechte.
10. Gem. § 69d Nr. 1 und 2 UrhG hat der Rechtsinhaber die bestimmungsgemäße Nutzung, also die Nutzung im Einklang mit dem Überlassungszweck, und die Fehlerberichtigung, z.B. durch Programmbearbeitung, hinzunehmen. Zur bestimmungsgemäßen Nutzung gehört auch das Anfertigen von Sicherungskopien. Bei der Angemessenheit von formularmäßigen Vertragsklauseln ist zwischen Lizenzverträgen und einfachen Verkaufsverträgen zu unterscheiden. Bei Lizenzverträgen sind diese Klauseln grds. angemessen, solange der Verwender in der Lage bleibt, seine Hardware zu erneuern.
11. Gem. § 69d Abs. 3 UrhG ist das Beobachten, Testen und Untersuchen von Programmen nicht zustimmungsbedürftig.
12. Gem. § 69e ist die Dekompilierung, d.h. die Rückübersetzung von maschinenlesbaren Codes in eine für Menschen lesbare Programmsprache, erlaubt. Sinn und Zweck ist die Ermöglichung des Wettbewerbs. Allerdings ist eine Dekompilierung ausschließlich zu diesem Zweck erlaubt, d.h. der Entwickler soll die Schnittstelleninformationen erlangen, mit denen die Kompatibilität hergestellt werden soll. Gem. § 69g Abs. 2 UrhG kann diese Bestimmung nicht vertraglich abbedungen werden.
13. Die allgemeinen Schrankenbestimmungen der §§ 44a - 63 UrhG finden neben den Bestimmungen der §§ 69a ff. UrhG kaum Anwendung. Ausnahme ist § 45 UrhG, der entsprechend angewandt wird.
14. **Fälle:**

**1.** U ist Inhaber der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte am O.-Programm. Der Ersterwerb erfolgt entweder durch Herunterladen der Software von der Internetseite des U oder durch Erwerb auf CD-ROM. Der Kunde erhält dabei Nutzungsrechte an dem Programm, die jedoch im Lizenzvertrag derart beschränkt sind, dass die Einräumung der Nutzungsrechte ausschließlich für interne Geschäftszwecke erfolgt und die Nutzungsrechte nicht abtretbar sind.

W wirbt per E-Mail damit, gebrauchte Lizenzen des O.-Programms zu verkaufen. Primäre Zielgruppe dieser Werbung sind Lizenzinhaber, die das O.-Programm bereits besitzen und ihre Nutzungsrechte erweitern wollen. Dies findet dergestalt statt, dass der Käufer dazu veranlasst wird, das Programm entsprechend der Anzahl der neu erworbenen Lizenzen in die Arbeitsspeicher weiterer Rechner zu laden.

Kann U diese Geschäftspraxis des W unterbinden? (EuGH, Urt. v. 3. 7. 2012 − C-128/11, NJW 2012, 2565)